

Betriebssatzung

Städtischer Bäderbetrieb Lebach

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 114 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Art.5 Abs.1, Art 6 des Gesetzes Nr.1602 vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, 1730) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Art.1 Abs.8 der Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) hat der Stadtrat der Stadt Lebach in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Neufassung der Satzung für den städtischen Bäderbetrieb Lebach beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlage, Zweck und Gegenstand

(1) Der städtische Bäderbetrieb Lebach wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen aufgrund erteilter Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 13.07.1976 als Einrichtung der Stadt Lebach ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Gegenstand des Betriebes ist die Wirtschaftsführung und die Unterhaltung des Hallenbades Lebach.

(3) Der städtische Bäderbetrieb hat den Zweck, die Erholung sowie die sportliche, kulturelle und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung

“Städtischer Bäderbetrieb Lebach“.

Unter dieser Bezeichnung ist der Schriftwechsel zu führen.

§ 3

Zusammenfassung von Betrieben

Weitere Betriebe oder sonstige Einrichtungen der Stadt Lebach können nach entsprechender Änderung dieser Satzung zu einem Betrieb zusammengefasst werden.

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Lebach.

- (2) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Bäderbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Die Vertretung der Werkleitung richtet sich nach den Bestimmungen des KSVG.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Bäderbetrieb selbständig, soweit das KSVG, die EigVO oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Die Werkleitung kann die laufende Betriebsführung auf einen Dritten übertragen.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

- a) die Abwicklung des Wirtschaftsplanes,
 - b) der Abschluss von Verträgen im Einzelfall mit einem Geschäftswert bis zu netto 10.000,00 €,
 - c) die Vergabe von im Wirtschaftsplan veranschlagten Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert im Einzelfall den Nettobetrag von 10.000,00 € nicht überschreitet, wobei die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind,
 - d) die Stundung, der Erlass oder die Niederschlagung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Ansprüchen bis zu einer Höhe von netto 500.00 € nach den Grundsätzen der GemHVO (§ 32) sowie der Verzicht von Kleinbeträgen (§ 33 GemHVO).
- (2) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen und in denen eine rechtzeitige Beschlussfassung des Stadtrates oder gegebenenfalls des Werksausschusses nicht möglich ist, kann die Werkleitung selbständig handeln. Von der getroffenen Entscheidung ist das für die Beschlussfassung zuständige Gremium in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
 - (3) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Bäderbetriebes verantwortlich.
 - (4) Die Werkleitung erlässt Dienstanweisungen, soweit dies erforderlich ist.

§ 6

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und neun Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) Vorsitzender des Werksausschusses ohne Stimmberechtigung ist der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein gesetzlicher Vertreter. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansichten zu den Beratungsgegenständen darzulegen und Auskünfte zu erteilen.

- (3) Für die Bestellung der Mitglieder gelten die Vorschriften des KSVG (§ 48).
- (4) Der Werksausschuss kann zu seiner Unterstützung Sachverständige, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen. Mitglieder des Ausschusses und Sachverständige, die für Konkurrenzbetriebe oder Lieferfirmen des Bäderbetriebes tätig sind, dürfen in den Sitzungen nicht beratend mitwirken.
- (5) Der Werksausschuss wird durch den Bürgermeister zu den Sitzungen einberufen.
- (6) Der Werksausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Werksausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (7) Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt auch für den Werksausschuss.
- (8) Über die Verhandlungen des Werksausschusses hat der Schriftführer Niederschriften aufzunehmen. Aus ihnen müssen sich die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, je einem Mitglied jeder Fraktion und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für die zur Mitunterzeichnung der Niederschriften bestimmten Mitglieder des Ausschusses ist aus jeder Fraktion ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät die vom Stadtrat zu entscheidenden Angelegenheiten vor (§ 35 KSVG, § 4 EigVO).
- (2) Der Werksausschuss ist zur Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten berechtigt:
 - a) Mehrausgaben des Erfolgsplanes gem. § 13 Abs.3 EigVO bis zum Höchstbetrag von netto 10.000,00 € sowie Mehrausgaben des Vermögensplanes gem. § 14 Abs.5 EigVO bis zum Höchstbetrag von netto 20.000,00 € für jedes Einzelvorhaben,
 - b) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von netto 10.000,00 € bis netto 128 000,00 € wobei die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind,
 - d) die Stundung, der Erlass oder die Niederschlagung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Ansprüche von netto 500,00 € bis netto 5.000,00 €

- e) den Abschluss von Verträgen mit einem Geschäftswert von mehr als netto 10.000,00 € pro Jahr im Einzelfall und
- f) die Führung eines Rechtsstreites sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, wenn der Wert im Einzelnen netto 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 8

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt in allen Angelegenheiten des Bäderbetriebes, soweit sie nicht dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Stadtrat kann die ihm nach § 35 KSVG und § 4 EigVO zur alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des 2. Teils der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1999.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Bäderbetriebes wird gemäß § 7 Abs. 2 EigVO auf 2.000000,00 € festgesetzt.

§ 11

Eigenbetriebsvermögen

Die dem Eigenbetrieb unmittelbar dienenden und bei ihm bilanzierten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind in einem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufzuführen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 4. Juli 1995 außer Kraft.

Lebach, den.15.12.2006

Der Bürgermeister

Schmidt